ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1967

über die Einzelheiten der Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung DD 4 im Handel mit bestimmten Agrarerzeugnissen

(67/642/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz,

gestützt auf die Entscheidung vom 17. Juli 1962 (1) über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfung, die durch die Verordnungen des Rates über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen auf bestimmten Landwirtschaftssektoren vorgesehen worden sind,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um betrügerische Praktiken auf dem Gebiet des Warenverkehrs nach Möglichkeit zu verhindern, muß die durch die Entscheidung vom 17. Juli 1962 errichtete Zusammenarbeit der Verwaltungen in den Fällen verstärkt werden, in denen die Waren, die sich unter Begünstigung der Gemeinschaftsordnung im Verkehr befinden, über ein Nichtmitgliedsland oder auf dem Seeweg in den einführenden Mitgliedstaat befördert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Entscheidung betrifft Landwirtschaftserzeugnisse, die sich innerhalb der Gemeinschaft auf Grund der durch die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 eingeführten Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 im Verkehr befinden.

Artikel 2

Die Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt DD 4, die sich auf Waren beziehen, die auf einem anderen als dem Luftweg unter solchen Bedingungen in den einführenden Mitgliedstaat befördert werden, daß ein Teil des Weges außerhalb des Gemeinschaftsgebiets zurückgelegt wird, werden entsprechend den nachstehenden Bestimmungen benutzt.

Die Warenverkehrsbescheinigung wird der Ausfuhrzollstelle in drei Exemplaren vorgelegt. Das Original und ein Duplikat der Bescheinigung wird dem Ausführer übergeben, das dritte Exemplar bleibt in der Ausfuhrzollstelle.

Im einführenden Mitgliedstaat werden das Original der Warenverkehrsbescheinigung sowie das dem Ausführer ausgehändigte Duplikat den Zollbehörden gemäß den in der Zollregelung dieses Mitgliedstaats vorgesehenen Einzelheiten vorgelegt. Diese Behörden senden das Duplikat im Hinblick auf die in der vorstehenden Entscheidung vorgesehene Kontrolle an die Ausfuhrzollstelle.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung dieser Entscheidung auf den Verkehr mit Waren, die nach dem 1. November 1967 ausgeführt werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 76 vom 24. 8. 1962, S. 2140/62.